



# LANDGERICHT BREMEN

**Geschäfts-Nr.** 1-O-1650/04  
verbunden mit 1-O-1651/04

verkündet am 22. Juni 2005

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

in Sachen

1. XXXXXXXX

2. XXXXXXXX

Klägerinnen

Prozeßbevollm. zu 1 und 2:  
Rechtsanwalt R., Bremen

gegen

Stadtgemeinde Bremen (Bauressort)

Beklagte

Prozeßbevollm.: Rechtsanwaltssozietät A. & V., Bremen

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 1. Juni 2005 durch die Richter [...]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin zu 1) EUR 720,13 nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 4. März 2004 zu zahlen.

Die Beklagte wird außerdem verurteilt, an die Klägerin zu 2) EUR 520,00 nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28. Februar 2004 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage der Klägerin zu 2) abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerinnen vor der Vollstreckung Sicherheit von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leisten.

#### TATBESTAND

Die Klägerinnen verlangen von der Beklagten materiellen Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen behaupteter Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Im Sommer/Herbst 2003 führte die Beklagte Umbauarbeiten an der S.-Kreuzung in Bremen durch. Der dortige Kreuzungsbereich wird von der Straßenbahn, individuellem Pkw-Verkehr, Radfahrern und Fußgängern genutzt. Während die stadteinwärts fahrenden Radfahrer in der Straße V. einen eigenen Radweg haben, müssen sie, wenn sie weiter geradeaus fahren, nach dem Passieren der Kreuzung die Fahrbahn im O.-Weg benutzen. Der Streifen zwischen äußerer Schiene und Bordstein, der sogenannte „Hosenträgerbereich“, beträgt dort ca. 80-90 cm.

Im Rahmen der Bauarbeiten wurden die Gleisachsen der Straßenbahn weiter auseinandergelegt und die Verkehrsflächen für die einzelnen Verkehrsteilnehmer im Kreuzungsbereich verändert. Unter anderem wurde der Fahrradweg der Straße V. durch eine über die Kreuzung verlaufende markierte Radfahrerfurt fortgesetzt, welche stumpf auf den Bürgersteig am O.-Weg zulief. In der Kreuzung und im weiteren Verlauf der Straße wurde der Gleisbereich mit Naturgroßsteinpflaster gepflastert. Die Fugen wurden mit einem bituminösen Fugenverguss verfügt. Der „Hosenträgerbereich“ wurde zur Hälfte mit Großsteinpflaster als Rinne ausgestaltet, welche zur Gleispflasterung in Längsrichtung einen Höhenabsatz aufwies. Zudem wurden dort für den querenden Fußgängerüberweg Markierungsstahlnägel gesetzt (vgl. zum baulichen Zustand der Kreuzung die Lichtbilder Anlagen K 7a - K 10c, Bl. 18 ff. d.A.).

Am 8. Oktober 2003 vertrat der für den Bereich der Kreuzung zuständige Beirat Mitte in einem Beschluss die Auffassung, die Situation an der S.-Kreuzung sei für den Radverkehr gefährlich. Das Amt für Straßen und Verkehr wurde darüber in Kenntnis gesetzt und machte am 27. November 2003 einen Vorschlag zur Nachbesserung des Kreuzungsbereichs. Zur gleichen Zeit wurde das Thema von der Presse aufgegriffen, die von einer angeblichen Häufung von Fahrradunfällen im neu gestalteten Kreuzungsbereich berichtete (vgl. dazu etwa die Berichte im Weser Report vom 7. und 17. Dezember 2003 und im Weser-Kurier vom 18. Dezember 2003, Anlagen K 3 - K 5, Bl. 14 ff. d.A.).

Mit Schreiben vom 19. Februar 2004 unter Fristsetzung zum 3. März 2004 hat die Klägerin zu 1) und mit Schreiben vom 16. Februar 2004 unter Fristsetzung zum 27. Februar 2004 hat die Klägerin zu 2) die Beklagte erfolglos zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld aufgefordert.

Die Klägerin zu 1) behauptet, sie sei am 20. Dezember 2003 gegen 13.10 Uhr mit dem

Fahrrad aus dem Steintor kommend Richtung Innenstadt gefahren. Sie habe die S.-Kreuzung mit normaler Geschwindigkeit und der nötigen Vorsicht überquert und sei dann am Eingang zum O.-Weg in den Bereich zwischen Schienen und Bordstein eingebogen. Dort sei ihr plötzlich das Hinterrad nach links weggerutscht, woraufhin sie gestürzt und mit dem Kopf auf dem Pflaster des Gehwegs aufgeschlagen sei. Hierbei habe sie sich Gesichtsverletzungen und eine Gehirnerschütterung zugezogen. Außerdem sei ihr ein näher dargelegter materieller Schaden von EUR 220,13 (Kosten für den Rettungswagen, Notfallpauschale Krankenhaus, beschädigtes Brillenglas, Kostenpauschale, vgl. Aufstellung im Schriftsatz vom 26. August 2004, Bl. 45 f. d.A.) entstanden.

Die Klägerin zu 2) behauptet, sie sei am 19. Dezember 2003 gegen ca. 11.00 Uhr mit dem Fahrrad aus dem Steintor kommend Richtung Innenstadt gefahren. Sie habe die Kreuzung zügig innerhalb der für Radfahrer vorgesehenen Markierung überquert und dann die Fahrt auf dem O.-Weg in dem Bereich zwischen Schienen und Bürgersteig fortgesetzt. Dort sei auf einmal ihr Hinterrad nach links weggerutscht, woraufhin sie gestürzt und mit der linken Seite der Stirn auf die Bordsteinkante geschlagen sei. Zudem habe sie eine Prellung des linken Knies und des linken Handgelenks erlitten. Außerdem sei ihr ein materieller Schaden von EUR 20,00 entstanden.

Die Klägerinnen sind der Auffassung, die Beklagte habe ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt. Sie berufen sich dabei auch auf das Ergebnis einer von der Beklagten in Auftrag gegebenen Sicherheitsauditierung des Gutachters Prof. A. vom 18. Februar 2004 (Bl. 110 ff. d.A.). Die Klägerinnen behaupten, nach dem Umbau der Kreuzung hätten sich dort zahlreiche Unfälle mit Radfahrern ereignet. Die Radfahrer würden stadteinwärts auf den Streifen zwischen Straßenbahnschienen und Bordstein geleitet. Sie sind der Ansicht, dieser Bereich sei zu schmal. Außerdem bestünde wegen der Schienen keine Möglichkeit, diese im stumpfen Winkel zu überqueren, um zwischen die Gleise zu gelangen und dort weiterzufahren. Zudem stelle die Längsrille im „Hosenträgerbereich“ eine Gefahr für Radfahrer dar. Auch stünden die Markierungsnägel dort zu hoch und führten zu Stürzen.

Die Klägerin zu 1) hat ursprünglich beantragt, die Beklagte neben der Zahlung eines Schmerzensgelds zu verurteilen, an sie EUR 394,74 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 4. März 2004 zu zahlen. Nach teilweiser Rücknahme der Klage beantragt sie nunmehr,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie ein Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, EUR 500,00 jedoch nicht unterschreiten sollte, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 4. März 2004;
2. die Beklagte zu verurteilen, an sie darüber hinaus EUR 220,13 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 4. März 2004 zu zahlen.

Die Klägerin zu 2) beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie ein Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, jedoch nicht unter EUR 600,- liegen sollte, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28. Februar 2004,
2. die Beklagte darüber hinaus zu verurteilen, an sie EUR 20,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28. Februar 2004 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erklärt sich zu den behaupteten Unfällen und den Verletzungen der Klägerinnen mit Nichtwissen. Im Übrigen bestreitet sie die behaupteten Schäden dem Grunde und der Höhe nach. Sie ist außerdem der Ansicht, dass kein Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht vorliege. Die Klägerinnen hätten nicht im schmalen „Hosenträgerbereich“ fahren müssen, sondern zwischen den Schienen fahren können. Dies wäre sicherer gewesen. Auch hätten die Klägerinnen vom Rad absteigen und auf dem Gehweg schieben können. Die Klägerinnen treffe insofern ein erhebliches Mitverschulden. Außerdem seien weitere Baumaßnahmen zur Nachbesserung der Kreuzungsbereichs wegen der Winterzeit sowieso nicht möglich gewesen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und Fotos sowie auf die Ausführungen der Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 1. Juni 2005 (Bl. 142-145 d.A.).

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist überwiegend begründet.

Die Klägerinnen haben gegen die Beklagte einen Anspruch aus Amtspflichtverletzung gemäß §§ 839, 253 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 34 GG und §§ 11, 9 BremLStrG auf Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld im tenorierten Umfang.

1. Der Beklagten obliegt als Trägerin der Straßenbaulast gem. §§ 11, 9 BremLStrG die Verkehrssicherungspflicht für die streitgegenständliche Kreuzung. Sie hat danach dafür Sorge zu tragen, dass sich die Verkehrswege in diesem Bereich in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügendem Zustand befinden, der eine möglichst gefahrlose Nutzung zulässt. Der Verkehrssicherungspflichtige muss in geeigneter und objektiv zumutbarer Weise nach den Umständen des Einzelfalls alle, aber auch nur diejenigen Gefahren ausräumen und erforderlichenfalls vor ihnen warnen, die für den sorgfältigen Benutzer nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht rechtzeitig einzustellen vermag (vgl. BGH, VersR 1979, 1055; BGHZ 108, 273, 274). Der Inhalt der Verkehrssicherungspflicht wird dabei von der Art und der Häufigkeit der Benutzung des Verkehrsweges bestimmt (vgl. BGHZ 108, 273 f.). Die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich nicht nur auf den Zustand der Fahrbahn selbst, sondern umfasst auch Vorkehrungen gegen Gefahren, die dem Straßenbenutzer aus der besonderen Straßenlage oder Straßenführung drohen (vgl. OLG Hamm, ZfS 1999, 140, 141).

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat die Beklagte die ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt. Im Dezember 2003 wurde die Verkehrslage an der S.-Kreuzung für stadteinwärts fahrende Radfahrer durch folgende Umstände geprägt: Vom ausgebauten Radweg der Straße V. wurden sie durch eine markierte Radwege-

furt über den Kreuzungsbereich geführt, die stumpf auf dem Bürgersteig am O.-Weg endete. Der Radfahrer waren nunmehr unvermittelt vor die Entscheidung gestellt, entweder abzustiegen und auf dem Gehweg zu schieben oder die Spur zu wechseln. Da das Radfahren in der Straße O.-Weg an dieser Stelle nicht verboten war und die Fahrradfahrer auch nicht durch eine entsprechende Beschilderung zum Absteigen aufgefordert wurden, konnte ein Absteigen von ihnen nicht erwartet werden. Vielmehr waren sie berechtigt, die Spur zu wechseln und auf der Straße weiterzufahren. Hierbei hatten sie die Möglichkeit, ihre Fahrt entweder in der Gleichachse oder im sogenannten „Hosenträgerbereich“ fortzusetzen. Um in den Bereich zwischen den Gleisen zu gelangen, hätten diese am Ende der markierten Furt in einem relativ spitzen Winkel gekreuzt werden müssen. Ein solches Fahrmanöver wäre jedoch mit der Gefahr verbunden gewesen, in die Schienen zu geraten, zumal diese sich im fraglichen Bereich kreuzen. Außerdem mussten die Radfahrer ihr Augenmerk auch auf den neben ihnen fließenden Individualverkehr richten und konnten somit weder Schienen noch Straßenbelag im Auge behalten. Insofern konnte von den Radfahrern eine Fahrt innerhalb der Gleisachse nicht verlangt werden.

Auch der von der Beklagten mit einer Sicherheitsauditierung der Kreuzung beauftragte Gutachter Prof. A. vertritt in seinem Gutachten vom 18. Februar 2004 die Auffassung, dass die Radfahrer zum damaligen Zeitpunkt nicht erkennen konnten, dass sie im O.-Weg in der Gleisachse fahren sollen (Gutachten S. 10 = Bl. 119 d.A.). Vielmehr war es naheliegend, dass die Radfahrer im schmalen „Hosenträgerbereich“ weiterfahren, da hierfür keine weitere Querung der Schienen notwendig war. Nach Ansicht des Gutachters stellte das Befahren des „Hosenträgerbereichs“ jedoch eine Gefahr dar. Diese habe sich zum einen aus der Höhenungleichheit der Längsfuge zwischen Rinne und Schienenpflasterung ergeben (Gutachten S. 8 = Bl. 117 d.A.). Zudem sei der Fugenverguss nicht gut ausgeführt gewesen (Gutachten S. 9 = Bl. 118 d.A.). Außerdem sei auch von den Markierungsstahlnägeln eine große Rutschgefahr ausgegangen. Insgesamt hat der Gutachter eine „große Unfallgefahr“ im Bereich der Kreuzung Sielwall angenommen (Gutachten S. 12 = Bl. 121 d.A.).

Dieses Gutachten gibt die Gefahrenlage für Radfahrer nach Auffassung des Gerichts zutreffend wieder. Auf diese Ansicht der Kammer sind die Parteien bereits in der mündlichen Verhandlung vom 24. November 2004 hingewiesen worden, als das Gutachten dem Gericht noch nicht bekannt war. Auch die Beklagte hat die Feststellungen des Gutachters nicht in Abrede gestellt. Insgesamt handelte es sich bei der S.-

Kreuzung nach der Neugestaltung Ende 2003 demnach um eine für Radfahrer erhebliche Gefahrenstelle, die wegen der Ausgestaltung der Verkehrsbereiche und der Beschaffenheit der Straßenoberfläche zu Stürzen führen konnte.

Die Beklagte musste an der Gefahrenstelle auch Abhilfe schaffen. Zwar müssen sich Straßenbenutzer grundsätzlich den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen und die Straße so hinnehmen, wie sie sich ihnen erkennbar darbietet (vgl. BGH; NVwZ-RR 2005, 362, 363). Dies kann jedoch nicht für die Neugestaltung einer Straße gelten. Die vorgenannte Einschränkung der Verkehrssicherungspflicht bezieht sich darauf, dass Straßen nutzungs- und witterungsbedingtem Verfall unterliegen und der Straßenbaulastträger aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht immer und überall sofort Abhilfe schaffen kann. Die hierzu Tage tretenden Sicherheitsrisiken beruhen indes nicht auf einem Verfall der Straße, sondern auf der neu gestalteten Straßenführung und der Neupflasterung des Straßenbelags. Zudem waren die von der Oberflächenbeschaffenheit der Straße ausgehenden Gefahren für die Radfahrer auch nicht ohne weiteres erkennbar, da sie sich an dieser Stelle auf den sie umgebenden Verkehr konzentrieren mussten.

Soweit sich die Beklagte darauf beruft, sie habe wegen der Winterzeit keine Abhilfe an der Kreuzung schaffen können, greift dieser Einwand nicht. Die Beklagte hätte die Gefahrenstelle nicht nur durch umfangreiche Baumaßnahmen entschärfen können, sondern auch durch zunächst provisorische Maßnahmen, wie etwa eine geänderte Markierung der Radwegefurt und eine entsprechende Beschilderung oder eine Asphaltierung des betreffenden Bereichs. Entsprechende Maßnahmen sind von der Beklagten nach den in Rede stehenden Vorfällen auch ergriffen worden.

2. Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerinnen an den fraglichen Tagen im „Hosenträgerbereich“ an der S.-Kreuzung mit dem Fahrrad gestürzt sind. In der mündlichen Verhandlung haben die Klägerinnen den Unfallhergang detailliert und widerspruchsfrei beschrieben. Die Ausführungen der Klägerinnen sind überzeugend und werden auch nicht durch anderweitige konkrete Anhaltspunkte in Frage gestellt. Zudem ergibt sich aus dem von der Klägerin zu 1) vorgelegten Gebührenbescheid für die Leistungen des Rettungsdienstes (Bl. 37 d.A.), dass sie am fraglichen Tag per Rettungswagen von der S.-Kreuzung ins ehemalige ZKH S.-Straße gebracht wurde.

3. Die Stürze der Klägerinnen sind auch auf die Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten zurückzuführen. Zwar konnten die Klägerinnen nicht im Einzelnen erklären, worauf genau letztlich ihre Stürze beruhen. Zugunsten der Klägerinnen greift in der Kausalfrage indes eine tatsächliche Vermutung ein, weil der Unfall an einer abhilfebedürftigen Gefahrenstelle eingetreten ist (vgl. BGH, NJW 1994, 945, 946; OLG Hamm, ZfS 1999, 140, 143). Verkehrssicherungspflichten beruhen auf einer Erfahrungstypik, welche die Feststellung rechtfertigt, dass sich die Gefahren, die sie steuern sollen, bei pflichtgemäßem Verhalten nicht verwirklichen. Stürzen die Klägerinnen wie hier in einem Bereich, in dem sich mehrere potentielle Ursachen befinden, die einzeln oder im Zusammenwirken zu Stürzen führen können (der Gutachter A. hat dazu auf S. 12 seines Gutachtens = Bl. 121 d.A. ausgeführt, dass jeder einzelne der von ihm aufgezählten Gründe Unfallursache werden kann und durch das Zusammenwirken dieser Fakten eine große Unfallgefahr in dem genannten Bereich entsteht), spricht der erste Anschein dafür, dass die Stürze auf eine oder mehrere der bestehenden Risikoquellen beruhen. Diesen Anscheinsbeweis hat die Beklagte nicht erschüttert.

4. Die Bediensteten der Beklagten haben auch schuldhaft gehandelt. Mit der Neuanlage des Kreuzungsbereichs in der zuvor beschriebenen Form haben die Bediensteten der Beklagten objektiv die äußere Sorgfaltspflicht verletzt. Die Verletzung der äußeren Sorgfalt indiziert entweder die der inneren Sorgfalt, oder es spricht ein Anscheinsbeweis für die Verletzung der inneren Sorgfalt. (BGH, NJW 1986, 2757; OLG Hamm, ZfS 1999, 140, 143). Die gegen sie sprechende Verschuldensvermutung hat die Beklagte nicht widerlegt. Zudem hatte sie schon vor den streitgegenständlichen Unfällen aufgrund des Beiratsbeschlusses und der Berichterstattung in der Presse Kenntnis von den Schwierigkeiten des Radverkehrs im Kreuzungsbereich und hätte entsprechend handeln können.

5. Anhaltspunkte für ein Mitverschulden der Klägerinnen (§ 254 Abs. 1 BGB) sind nicht ersichtlich. Es ist oben bereits dargestellt worden, dass die S.-Kreuzung eine Vielzahl von Gefahren für Radfahrer aufwies, die auch für aufmerksame Radfahrer schwer zu meistern waren. Zudem ergibt sich aus der Unfallschilderung der Klägerinnen, dass sie mit der gebotenen Aufmerksamkeit gefahren sind und die Unfälle für sie nicht vermeidbar waren.

6. Es steht zur Überzeugung des Gerichts auch fest, dass die Klägerinnen sich bei den Stürzen verletzt haben. Zum einen stellen die behaupteten Verletzungen typi-

sche Folgen von Fahrradunfällen dar. Zum anderen entsprechen sie den Angaben in den von den Klägerinnen vorgelegten Abrechnungsscheinen über die ambulante Notfallbehandlung im damaligen ZKH S.-Straße (Bl. 35 d.A. und Bl. 35 des verbundenen Verfahrens). Die Kammer hat keinen Anlass, an den dort festgehaltenen Befunden zu zweifeln. Zudem befand sich das Krankenhaus zum damaligen Zeitpunkt in der Trägerschaft der Beklagten. Im Hinblick auf die vergleichbaren Verletzungen, welche Klägerinnen durch die Stürze erlitten haben, hält die Kammer ein Schmerzensgeld von je EUR 500,00 für angemessen aber auch ausreichend. Soweit die Klägerin zu 2) ein höheres Schmerzensgeld begehrt, steht ihr daher ein Anspruch nicht zu.

Der Klägerin zu 1) ist ein materieller Schaden von EUR 220,13 und der Klägerin zu 2) ein materieller Schaden von EUR 20,00 entstanden. Gem. § 287 ZPO waren die behaupteten Schäden zu schätzen. Das Gericht geht hierbei zum einen von den von der Klägerin zu 1) vorgelegten Rechnungen aus. Danach sind ihr nach Abzug der Beihilfe- und Versicherungsleistungen Kosten von EUR 200,13 für die Krankenhausbehandlung und die Reparatur der Brille entstanden. Zudem wird der Schaden der beiden Klägerinnen für ihre sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit den Unfällen auf jeweils EUR 20,00 geschätzt.

7. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

8. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

*[Unterschriften der Richter]*